

Hinweise

Ein Mehrkindzuschlag steht Ihnen zu,

- wenn Sie allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil 2009 zusammen für mindestens drei Kinder die Familienbeihilfe bezogen haben und
- das (Familien-)Einkommen 2009 den Betrag von 55.000 Euro nicht übersteigt.

Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 36,40 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Das (Familien-)Einkommen darf 2009 den Betrag von 55.000 Euro nicht überstiegen haben. Dabei ist das zu versteuernde Einkommen heranzuziehen. Bei nichtselbständigen Einkünften ist der Betrag unter Kennzahl 245 des Lohnzettels um die bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu berücksichtigenden steuerlich wirksamen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen zu vermindern.

Der Mehrkindzuschlag kann grundsätzlich nur von der Familienbeihilfenbezieherin/vom Familienbeihilfenbezieher selbst beantragt werden. Erfolgt für die Familienbeihilfenbezieherin/den Familienbeihilfenbezieher keine Veranlagung oder Erstattung, kann diese/dieser zu Gunsten der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners gegenüber dem Finanzamt schriftlich verzichten.

Beziehen für die im gemeinsamen Haushalt befindlichen Kinder beide Elternteile die Familienbeihilfe, kann einer der beiden Elternteile den Mehrkindzuschlag beantragen, wenn der andere Elternteil dazu seine Zustimmung durch schriftlichen Verzicht erteilt.

Den vorstehenden Hinweisen liegt das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in geltender Fassung zu Grunde. Für weitere Informationen (auch über steuerliche Bestimmungen der Vorjahre) stehen Ihnen die Bediensteten Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung.